



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 27. November 2020, Zl. 902-1/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5,829.100
Aufwendungen:	€ 6,253.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 424.300

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5,534.100
Auszahlungen:	€ 5,846.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 312.800

§ 3
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reißbeck für das Jahr 2020 in der Verordnung vom 20. November 2019 festgelegt und bleibt unverändert.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

(entspricht der Voranschlagsverordnung 2020 Reißbeck vom 20. November 2019)

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Felicetti